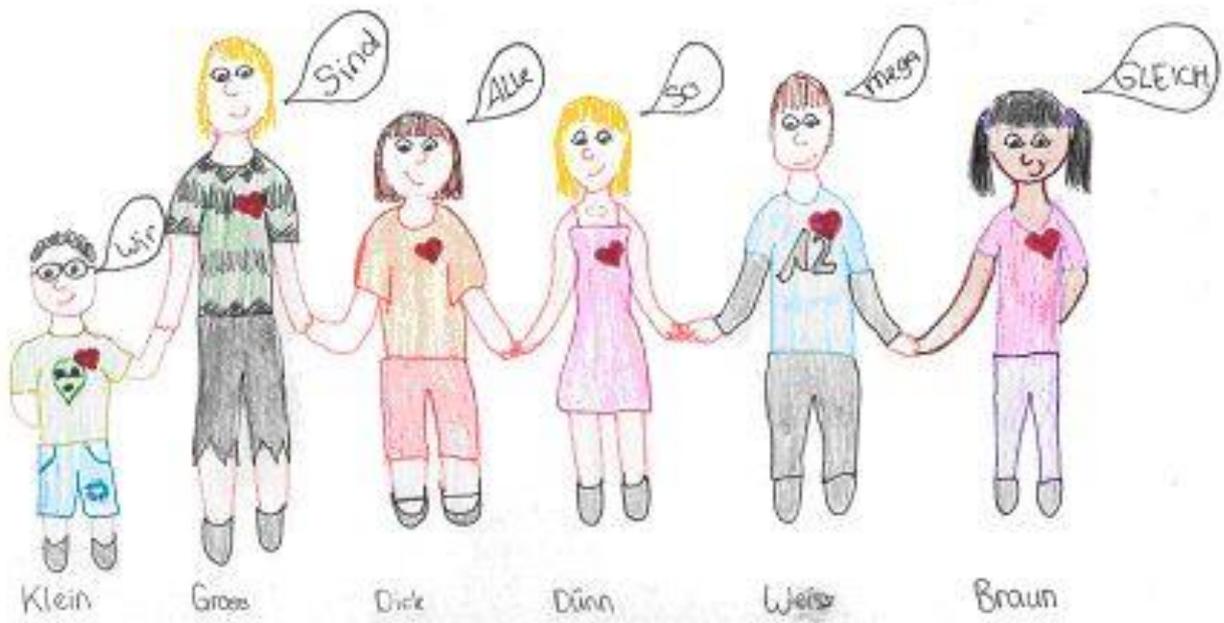


Sonderpädagogisches Konzept

Version 23.01.2023



Jedes Kind ist ein besonderes Kind!

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|----------------------------------------------------------|----|
| 1. | AUSGANGSLAGE | 4 |
| 2. | RAHMENBEZUG | 4 |
| 3. | ZIELSETZUNGEN | 4 |
| 4. | GRUNDSÄTZE | 4 |
| 5. | ANGEBOTE | 5 |
| 5.1. | Integrative Förderung (IF) | 5 |
| 5.2. | Begabungs- und Begabtenförderung | 5 |
| 5.3. | Hochbegabtenförderung | 6 |
| 5.4. | Gymivorbereitung | 7 |
| 5.5. | Deutsch als Zweitsprache (DaZ) | 7 |
| 5.6. | Therapien | 8 |
| 5.7. | Sonderschulung | 11 |
| 6. | RESSOURCEN UND FINANZEN | 11 |
| 6.1. | Personelle Ressourcen | 11 |
| 6.2. | Finanzen | 12 |
| 7. | ORGANISATION | 12 |
| 7.1. | Fachgremien | 12 |
| 8. | ZUSAMMENARBEIT | 12 |
| 8.1. | Information | 12 |
| 8.2. | Fallbezogener Austausch | 12 |
| 8.3. | Teamteaching | 12 |
| 8.4. | Umgang mit knappen Ressourcen | 12 |
| 9. | VERFAHREN UND ABLÄUFE | 13 |
| 9.1. | Das Wichtigste in Kürze zum Schulischen Standortgespräch | 13 |
| 9.2. | Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen | 13 |
| 9.3. | Zuweisung zur Sonderschulung | 13 |

| | |
|-------------------------------------------------------|-----------|
| 9.4. Termine | 13 |
| 10. PERSONAL | 13 |
| 10.1. Anstellung heilpädagogischer Fachpersonen | 13 |
| 10.2. Weiterbildung für heilpädagogische Fachpersonen | 13 |
| 10.3. Weiterbildung für Regelklassenlehrpersonen | 13 |
| 11. QUALITÄTSSICHERUNG | 13 |
| 11.1. Evaluation | 13 |
| 11.2. Controlling / Reporting | 14 |
| 11.3. Inkraftsetzung | 14 |

Abkürzungen

| | |
|-----|-----------------------------------------------------------------|
| DaZ | Deutsch als Zweitsprache |
| HPS | Heilpädagogische Schule |
| ICF | International Classification of Functioning |
| IF | Integrative Förderung |
| ISR | Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelklasse |
| ISS | Integrierte Sonderschulung |
| LP | Lehrperson |
| SHP | Schulischer Heilpädagoge |
| SL | Schulleitung |
| SP | Schulpflege |
| SPD | Schulpsychologischer Dienst |
| TT | Teamteaching |
| VO | Verordnung |
| VSG | Volksschulgesetz |
| VSM | Verordnung Sonderpädagogischer Massnahmen |
| VZE | Vollzeiteinheiten |

Hinweis: Im gesamten Konzept werden männliche Formen benützt, z.B. „Schüler“. Damit sind immer weibliche und männliche Personen angesprochen.

1. Ausgangslage

Die Primarschule Hagenbuch setzt ab Schuljahr 2010/2011 die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 um. Mit der Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots wird:

- das „Schulische Standortgespräch“ gemäss ICF eingeführt
- der individualisierende und integrative Unterricht weitergeführt
- die Angebotspalette für sonderpädagogische Massnahmen gemäss kantonalen Vorgaben angepasst und umgesetzt

2. Rahmenbezug

Das Konzept basiert auf:

- dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
- der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006
- dem Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999
- der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000, Änd. per 16. August 2008 in Kraft.
- der Verordnung der kantonalen Bildungsdirektion über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007
- der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung
- dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 12. Februar 2007
- dem „Organisationsstatut“ der Primarschule Hagenbuch
- dem Leitbild und dem Schulprogramm der Primarschule Hagenbuch

3. Zielsetzungen

Das Konzept definiert die Angebote für Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein durch den regulären Klassenunterricht erbracht werden kann und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

4. Grundsätze

Die Primarschule Hagenbuch nutzt ihre Überschaubarkeit und hat den Mut für individuelle Lösungen. Dabei steht immer das Wohl des Kindes im Mittelpunkt.

Die Zuteilung von sonderpädagogischen Massnahmen ist immer zeitlich limitiert (halbjährliche Überprüfung gemäss den kantonalen Vorgaben) und basiert auf einer aktuellen Bedürfnisanalyse. In deren Rahmen sind Ziele zu formulieren, welche durch die Massnahmen erreicht werden sollten. Vor einer Beschlussfassung über eine allfällige Verlängerung der Massnahmen ist die Zielerreichung zu evaluieren.

Die an Regelklassen tätigen LP, die Therapeuten und die SHP stehen im Austausch über Bedürfnisse und die erzielten Fortschritte der gemeinsam betreuten Kinder und evaluieren auch ihre Zusammenarbeit periodisch.

5. Angebote

5.1. Integrative Förderung (IF)

Die integrative Förderung ist ein sonderpädagogisches Angebot, das auf allen Schulstufen angeboten werden muss. Vom Angebot der IF können Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen im Bereich des Lernens oder im Umgang mit Anforderungen profitieren.

Ziele

Das Hauptziel der pädagogischen und auch sonderpädagogischen Arbeit ist die bestmögliche Förderung von Schülern innerhalb des Regelklassenunterrichts.

Die Lern- und Förderziele orientieren sich sowohl an den Lern- und Entwicklungszielen der jeweiligen Stufe und Klasse, als auch an den individuellen Voraussetzungen der Schüler.

Können die Regelklassenziele in einem Fach nicht erreicht werden, müssen im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs individuelle Lernziele vereinbart werden.

Formen

Allgemein können drei Hauptformen der Unterstützung unterschieden werden: (Beratung, Teamteaching und Fördergruppen).

Beratung

Der SHP kann die LP in Fragen des Umgangs mit der Lern- und Verhaltensheterogenität seiner Klasse beraten und unterstützen. Dies umfasst das gemeinsame Erarbeiten von unterrichtsbezogenen sowie individuellen Förderplänen, die Bereitstellung geeigneter Förder- und Unterrichtsmaterialien wie auch die Unterstützung und Beratung in schwierigen einzel- fall- und klassenbezogenen Fragen.

Teamteaching (TT) siehe 8.3

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben hat mindestens ein Drittel des Pensums des SHP im TT zu erfolgen. Liegen besondere Umstände vor, kann dieser Anteil nach Absprache mit der SL und der betroffenen LP unterschritten werden.

Fördergruppen

Für die Erreichung bestimmter und transparent deklarerter Ziele kann es sinnvoll sein, dass der SHP im Gruppen- oder Einzelsetting in einem separaten Raum arbeitet.

Umfang

Der Umfang der IF richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen (siehe VSM § 6-8).

Mit dem Ziel, die Tragfähigkeit der Regelklassen zu stärken, ist eine gezielte klassen- oder auch stufenbezogene Verteilung der Ressourcen empfehlenswert.

Verfahren (siehe 9.)

5.2. Begabungs- und Begabtenförderung

Ziele

Für Schüler mit ausgeprägter Begabung wird ein zusätzliches gemeindeeigenes Angebot geschaffen. Dieses muss von der SP bewilligt werden.

Formen

- Die Begabungsförderung wird durch geeignete methodisch-didaktische Lernformen in der Regelklasse wahrgenommen.
- Das Angebot für die Begabtenförderung läuft unter dem Namen „Sternstunde“. Sie findet im Einzelfall oder in der Kleingruppe statt und kann von Kindern der 2. bis 6. Klasse besucht werden. In der Kleingruppe soll der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre betragen. In der Regel besucht ein Kind die Sternstunde während eines Semesters. Die Begabtenförderung findet während der Schulzeit statt. Die Kinder müssen den verpassten Schulstoff nach Massgabe der Lehrperson nacharbeiten. Ausnahme und Abweichungen sind im Einzelfall möglich.

Umfang

Grundsätzlich steht 1 Wochenlektion für Begabtenförderung zur Verfügung. Eine Erweiterung ist durch die SP zu bewilligen.

Verfahren

Die Aufnahme in die Begabtenförderung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- Empfehlungsschreiben der Klassenlehrperson gemäss Rasterkatalog
- Bewerbungsformular des Kindes (mit Hilfe der KLP in der Schule erstellt)

Die für die Begabtenförderung zuständige Lehrperson erhält die oben genannten Unterlagen spätestens einen Monat vor Semesterende. Sie entscheidet abschliessend über die Aufnahme in die Begabtenförderung. Es gilt eine Probezeit von vier Lektionen. Die Lehrperson entscheidet sich anschliessend über den weiteren Verbleib des Kindes in der Begabtenförderung.

Die erwähnten Formulare finden sich im Anhang.

5.3. Hochbegabtenförderung

Ziele

Für Schülerinnen und Schüler mit einer Hochbegabung (ausgeprägter Begabung) wird ein zusätzliches gemeindeeigenes Angebot geschaffen. Dieses muss von der SP bewilligt werden.

Formen

- Die Begabungsförderung wird durch geeignete methodisch-didaktische Lernformen in der Regelklasse wahrgenommen.
- Das Angebot für die Hochbegabung findet im Einzelfall oder in der Kleingruppe statt und kann von Kindern der 1. bis 6. Klasse besucht werden. In der Kleingruppe soll der Altersunterschied nicht mehr als 3 Jahre betragen. Die Hochbegabtenförderung findet während der Schulzeit statt. Die Kinder müssen den verpassten Schulstoff nach Massgabe der Lehrperson nacharbeiten. Ausnahme und Abweichungen sind im Einzelfall möglich.

Umfang

Grundsätzlich stehen 2 Wochenlektion für die Hochbegabtenförderung zur Verfügung. Eine Erweiterung ist durch die SP zu bewilligen.

Verfahren

Die Aufnahme in die Hochbegabtenförderung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- Empfehlung der Klassenlehrperson
- Abklärung durch den SPD

5.4. Gymivorbereitung

Die Gymivorbereitung richtet sich an alle Schüler, die das Potenzial haben, im Anschluss an die 6. Klasse das Langzeitgymnasium zu besuchen.

Ziele

Die verantwortliche Lehrperson vermittelt vertieftes Wissen in den Prüfungsfächern Deutsch und Mathematik. Sie macht die Schüler mit den Aufgabentypen vertraut, denen sie bei der Gymiprüfung begegnen werden. Schritt für Schritt werden Lösungswege und Vorgehensweisen gelernt und eingeübt, die es dann an der Prüfung abzurufen gilt.

Umfang

Die Gymivorbereitung beginnt im ersten Quartal der 6. Klasse. Umfang:

- 1 Lektion pro Woche bis zur Gymiprüfung
- 20 Lektionen gesamt (erfolgte Anmeldung zur Prüfung)

Verfahren

Am Elterngespräch in der 5. Klasse werden die Eltern und Schüler über die Anforderungen für die Gymivorbereitung informiert.

Am Elterninformationsabend der 6. Klasse anfangs Schuljahr werden die Eltern detailliert über die geplante Gymivorbereitung informiert. Sie erhalten ein Schreiben mit den geltenden Rahmenbedingungen, den konkreten Kursdaten und dem entsprechenden Anmeldedatum.

Zulassung

Die Bedingungen für die Zulassung ist ein Notendurchschnitt von 5.25 in Mathematik und Deutsch im Zeugnis Ende der 5. Klasse.

5.5. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Sprachliche Lernziele für DaZ-Lernende werden im Rahmen des DaZ-Sprachstand-Instrumentariums beschrieben.

Ziele

Der DaZ-Unterricht richtet sich an fremdsprachige Kinder und Jugendliche auf der Kindergarten- und Primarstufe und bildet die Grundlage für eine ausreichende und systematische Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache. Das DaZ-Angebot hat zum Ziel, die Deutschkenntnisse dieser Schüler soweit aufzubauen, dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können und nimmt dabei auf die Bedürfnisse und Hintergründe der einzelnen Schüler Rücksicht. Der DaZ-Unterricht dient ferner dazu, die Integration fremdsprachiger Kinder in die hiesige Kultur und deren Werte aktiv zu fördern.

Formen und Umfang

- DaZ-Unterricht auf Kindergartenstufe: 0.5-0.75 Wochenlektionen pro Schüler
- DaZ-Anfangsunterricht: 2 Wochenlektionen pro Schüler (1 Jahr)
- DaZ-Aufbauunterricht: 0.5-0.75 Wochenlektionen pro Schüler

Für eine wirksame DaZ-Förderung kann die Schule das Angebot erhöhen. Um zu gewährleisten, dass die Ziele des DaZ-Unterrichts erreicht werden, können einzelne Schüler im Anfangsunterricht bis 1 Lektion pro Tag, im Kindergarten und im Aufbauunterricht mindestens 2 Lektionen pro Woche erhalten (VSM § 14 Abs. 3).

Zuweisung und Überprüfung

Zuweisung bei der Einschulung: Mit der Anmeldung für den Kindergarten geben die Eltern an, ob das Kind DaZ-Unterstützung braucht. Wenn dies der Fall ist, teilt die SL das Kind dem DaZ-Unterricht zu. Spätestens ein halbes Jahr nach Kindergarteneintritt erhebt die DaZ-LP den Sprachstand anhand eines standardisierten Instruments und bespricht diesen mit der Kindergarten-LP und den Eltern.

Bei Zuzügen werden laufende Massnahmen fortgeführt oder der Sprachstand von der DaZ-LP erhoben.

Überprüfung: Die DaZ-LP überprüft den Sprachstand jährlich, bei Bedarf halbjährlich und bespricht diesen mit der LP und den Eltern im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs.

Jährliche Pensenplanung

Im Rahmen der jährlichen Pensenplanung berechnet die SL in Zusammenarbeit mit dem RV der SP aufgrund der erhobenen Zahlen der DaZ-Lernenden und basierend auf Erfahrungswerten den Lektionenpool für die drei verschiedenen DaZ-Angebote. Dabei massgebend sind die gesetzlichen vorgegebenen Berechnungsbandbreiten (VSM § 12-16).

Verfahren (siehe 9.)

5.6. Therapien

5.6.1. Psychomotorische Therapie (PMT)

Ziele

Die psychomotorische Therapie unterstützt Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter, welche Abweichungen und Auffälligkeiten in ihren Bewegungskontrollen und ihrem Bewegungsverhalten aufweisen. Diese zeigen sich vor allem im Lebensbereich Bewegung und Mobilität (Koordinationsfähigkeit, Erwerb von grob-, fein- und grafomotorischen Fertigkeiten), im Umgang mit Menschen, im allgemeinen Lernen sowie durch Probleme in den sensorischen und motorischen Basisfunktionen. Die Arbeit orientiert sich an den persönlichen Entwicklungsthemen der Kinder. Über vielfältige Spiel- und Bewegungserfahrungen erweitert das Kind seine motorischen, emotionalen, sozialen und kognitiven Kompetenzen.

Formen

A: Kind- bzw. fallbezogene Interventionen

- Abklärung / Diagnostik, Indikation.
- Ambulante Einzel- und Gruppentherapie (max. 2-3 Kinder) im Therapieraum.
- Integrative psychomotorische Förderung eines Kindes / Jugendlichen im Klassenverband.
- Therapie begleitende Massnahmen: Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch/-beobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit.

B: Fachbezogene Intervention (Prävention)

- Unterrichtsbeobachtung mit Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Kurzuntersuch in Kindergärten
- Präventive Interventionen: Arbeit in und mit Klassen

Umfang

Gemäss Vorgaben Kanton und jährlichen Stellenplanung. Ein 100% Pensum (=28WL) setzt sich zusammen aus

- 18 Lektionen für Therapien
- 6 Lektionen für Prävention
- 4 Lektionen für Diagnostik

Verfahren (siehe 9.)

5.6.2. Logopädische Therapie

Ziele

Logopädische Therapie unterstützt Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter, welche Abweichungen und Auffälligkeiten in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung haben, einschliesslich ihres familiären und schulischen Umfeldes.

Therapiebedarf zeigt sich in den Bereichen Spracherwerb und Begriffsbildung, Kommunikation sowie Lesen und Schreiben und kann weitere Auswirkungen, z.B. auf das allgemeine Lernen, das mathematische Lernen oder den Umgang mit Menschen haben.

Formen

A: Kind- bzw. fallbezogene Interventionen

- Abklärung / Diagnostik, Indikation, Reihenuntersuche im Kindergarten.
- Ambulante Einzeltherapie im Therapieraum, ausnahmsweise Gruppentherapie
- Therapie begleitende Massnahmen: Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch/-beobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit.

B: Fachbezogene Intervention (Prävention)

- Fachberatung, fachbezogene interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Präventive Interventionen: Arbeit in und mit Klassen

Umfang

Gemäss Vorgaben Kanton und jährlichen Stellenplanung. Ein 100% Pensum (=28WL) setzt sich zusammen aus

- 24 Lektionen für Therapien
- 4 Lektionen für Diagnostik, Beratung von LP und Eltern sowie Administration

Verfahren (siehe 9.)

5.6.3. Psychotherapie

Ziele

Die schulisch indizierte Psychotherapie unterstützt Kinder in der Bewältigung ihrer psychischen Probleme und Leiden. Sie befähigt die Schüler, sich im familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Formen

- Individuumszentrierte Einzeltherapie auf der Basis fachlich fundierter Methoden
- Verbindliche Zusammenarbeit mit Eltern und LP

Umfang

- Nach Bedarf (ausgewiesen aufgrund einer Fachabklärung, erarbeitet im Schulischen Standortgespräch)

Verfahren (siehe 9.)

5.6.4. Audiopädagogische Angebote

Für Schüler mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die SP audiopädagogische Beratung und Förderung.

Ziele

- Sicherung des Lernerfolges hörbehinderter Schüler in der Regelschule
- Hörbehindertenberechtigte Gestaltung des schulischen Umfeldes

Formen

- Audiopädagogische Beratung für LP, Klassen, Schulbehörden und Eltern
- Audiopädagogische Förderung für hörbeeinträchtigte Schüler im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des TTs.

Umfang

- Nach Bedarf (ausgewiesen aufgrund fachärztlicher Gutachten, erarbeitet im Schulischen Standortgespräch).

Verfahren (siehe 9.)

5.7. Sonderschulung

Für Schüler mit ausgewiesener Sonderschulbedürftigkeit bewilligt und finanziert die SP aufgrund entsprechender Fachabklärungen des SPD Sonderschulung in Sonderschulen, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht. Die Finanzierung der Sonderschulung (integriert und separiert) entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

5.7.1 ISS (Integrierte Sonderschulung)

Die integrierte Sonderschulung ist ein Angebot der Sonderschule, das in der Regelschule durchgeführt wird. Schüler mit einer ausgewiesenen Sonderschulbedürftigkeit haben die Möglichkeit, eine ihrem Alter entsprechende Regelklasse zu besuchen. Sie werden dort durch eine Fachperson einer Sonderschule begleitet und unterstützt.

Die Primarschule Hagenbuch hat einen Zusammenarbeitsvertrag mit der HPS Turbenthal (dat. 15.02.1999).

Die SP erhält jährlich einen Schulbericht über das sondergeschulte Kind. Sie stellt so sicher, dass die schulische Indikation passend ist und die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Eine externe integrative Sonderschulung soll nur durchgeführt werden, wenn alle Beteiligten, insbesondere die Klassenlehrpersonen, dazu bereit sind und wenn die Rahmenbedingungen (Klassengrösse und -zusammensetzung) stimmen. Jede externe Sonderschulung muss zudem jährlich im Rahmen des schulischen Standortgesprächs auf ihre weitere Fortsetzung überprüft werden.

5.7.2 ISR (Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule)

Für Kinder mit einer geistigen Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung, Lern-, Verhaltens, Sprach- oder Autismusspektrumsstörung kann die Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) die angemessene Form darstellen, vor Allem dann, wenn eine heilpädagogische Schule oder eine Sprachheilschule dem Kind nicht gerecht werden kann (z.B. eines nicht zumutbaren Schulweges o.ä.).

Vorgängig muss dem Kind ein entsprechender Status diagnostiziert werden, damit die entsprechende Anzahl Lektionen zur Unterstützung gesprochen werden kann.

Eine Abklärung erfolgt in erster Linie durch den SPD oder von einer Fachabklärungsstelle, die beigezogen werden kann.

Die Schulgemeinde legt die Anzahl der unterstützenden Stunden fest (z.B. Heilpädagogik, Logopädie etc.), organisiert und finanziert diese. Die gesprochene Anzahl der Lektionen muss vom VSA (Volksschulamt) bewilligt werden.

Die fachliche Verantwortung sowie die Förderplanung werden von der SHP übernommen. Im Rahmen des schulischen Standortgesprächs wird der Prozess mindestens einmal jährlich überprüft. Es werden weitere Förderziele und Massnahmenvorschläge erarbeitet.

Verfahren (siehe 9.)

6. Ressourcen und Finanzen

6.1. Personelle Ressourcen

Die SL verteilt die VZE zwischen Regelklassen und zusätzlicher integrativer Förderung im Rahmen der kantonalen Vorgaben. Die SL ist verantwortlich für die Ressourcenverwaltung. Die Kompetenzen der SL bei der personellen Ressourcenverteilung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Stellvertretung

Die Stellvertretung des sonderpädagogischen Personals richtet sich nach dem Organisationsstatut der Primarschule Hagenbuch. Bis eine Vertretung gefunden ist, werden die Kinder in den Stammklassen unterrichtet.

6.2. Finanzen

Für die sonderpädagogischen Angebote in der Gemeinde stehen die Kredite im Rahmen der Budgetplanung und der zugewiesenen VZE zur Verfügung. Die Finanzkompetenzen der SL, der LP und Fachkräfte richten sich nach dem „Organisationsstatut“.

7. Organisation

7.1. Fachgremien

Die SL ist gemeinsam mit dem Ressortverantwortlichen „Sonderschulung“ für fallbezogene und fallunabhängige Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen sowie für interne sonderpädagogische Weiterbildungen zuständig.

8. Zusammenarbeit

8.1. Information

Eltern, LP oder weitere Fachpersonen, die Schwierigkeiten, Veränderungen oder Auffälligkeiten im Verhalten oder in den Leistungen der Schüler erkennen, melden dies der Klassenlehrperson. Die LP entscheidet, ob sie zu einem Schulischen Standortgespräch einlädt. Auch den Eltern steht das Antragsrecht für eine Standortbestimmung zu. Der Ablauf des Schulischen Standortgesprächs ist allen Beteiligten bekannt.

Können sich Eltern, LP und SL nicht auf Massnahmen einigen, entscheidet die SP. Sonderschulungen und audiopädagogische Angebote müssen zwingend von der SP bewilligt werden.

8.2. Fallbezogener Austausch

Für Absprachen der Unterrichtsplanung und des Informationsaustausches zwischen den internen Therapeuten, dem SHP und der Regelklassenlehrperson finden regelmässig Besprechungen statt. Der Austausch mit beteiligten externen Fachpersonen findet halbjährlich am Schulischen Standortgespräch statt.

8.3. Teamteaching

Wo sinnvoll und möglich, sollen sonderpädagogische Massnahmen im TT umgesetzt werden.

8.4. Umgang mit knappen Ressourcen

Es ist davon auszugehen, dass die personellen Ressourcen nicht immer ausreichen um allen Schülern umgehend die notwendige Massnahme zukommen zu lassen. Es liegt in der Verantwortung und Kompetenz der SL und der Fachpersonen eine Warteliste zu führen und Prioritäten zu setzen. Über die Aufnahme, die Dringlichkeit und den Umfang der Massnahmen entscheidet die Fachperson gemeinsam mit der SL aufgrund der Empfehlungen im Schulischen Standortgespräch oder externer Fachstellen.

Können sich die Eltern, LP und die SL nicht auf Massnahmen einigen, entscheidet die SP.

9. Verfahren und Abläufe

Für die Zuweisung und die Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen ist grundsätzlich das Verfahren „Schulisches Standortgespräch“ massgebend.

9.1. Das Wichtigste in Kürze zum Schulischen Standortgespräch

Präzisierungen zu diesem Verfahren finden sich im offiziellen Merkblatt des VSA, das sich unter folgendem Titel im Anhang befindet:

Anhang A: „Das Wichtigste in Kürze zum schulischen Standortgespräch“

9.2. Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen

Präzisierungen zu diesem Verfahren finden sich im offiziellen Merkblatt des VSA, das sich unter folgendem Titel im Anhang befindet:

Anhang B: „Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule“

9.3. Zuweisung zur Sonderschulung

Präzisierungen zu diesem Verfahren finden sich im offiziellen Merkblatt des VSA, das sich unter folgendem Titel im Anhang befindet:

Anhang C: „Zuweisung zur Sonderschulung“

9.4. Termine

Reguläre Standortgespräche finden jeweils bis spätestens Ende Januar und bis Ende Juni statt.

Termine für die Sonderschulung: Das reguläre Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung ist terminlich so zu gestalten, dass die Empfehlung des SPD der PSP bis Ende Januar vorliegt.

10. Personal

10.1. Anstellung heilpädagogischer Fachpersonen

Die Anstellung heilpädagogischer Fachpersonen richtet sich nach dem Organisationsstatut und nach den Vorgaben der Bildungsdirektion.

10.2. Weiterbildung für heilpädagogische Fachpersonen

Heilpädagogische Fachpersonen halten sich durch regelmässige Weiterbildung in ihrem Fachbereich auf dem aktuellen Wissensstand.

10.3. Weiterbildung für Regelklassenlehrpersonen

Betroffene LP haben Anrecht auf fallbezogene sonderpädagogische Weiterbildungen oder können dazu verpflichtet werden.

11. Qualitätssicherung

11.1. Evaluation

Im Februar 2011 wird das Konzept im Rahmen einer internen Weiterbildungswoche gesamthaft überprüft und falls erforderlich optimiert. Die SP genehmigt im Rahmen einer Feinevaluation im Mai/Juni 2012 allfällige Änderungen im sonderpädagogischen Konzept.

11.2. Controlling / Reporting

Der SHP und die Therapeuten informieren die SL jeweils im Januar und im Juli über die Zielerreichung der Fördermassnahmen.

Das Schulsekretariat erfasst laufend aktuelle quantitative Daten der Förder- und Therapiesituation der Schule. Die SP wird halbjährlich auf Semesterende informiert.

11.3. Inkraftsetzung

Das überarbeitete Sonderpädagogische Konzept der Primarschule Hagenbuch wurde mit Primarschulpflegebeschluss Nr. 39 vom 23. Januar 2023 genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Sie ersetzt denjenigen vom 24. Januar 2022.